

Vertrag Freianlagenplanung

zwischen

Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4/6
04109 Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch den **Bürgermeister und Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau**
- nachfolgend Stadt genannt -
(Auftraggeber – AG)

und

(Auftragnehmer – AN)

Bauvorhaben

Modernisierung und Erweiterungsbau Förderschule Andromedaweg 25, Andromedaweg 25, 04205 Leipzig

Vertragsnummer

FÖS-Andromedaweg25_M_FA-1-9

Leistung/-phasen/Teilleistungen

1-3

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Grundlagen des Vertrages	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 4 Leistungen des Auftraggebers	12
§ 5 Fachlich Beteiligte	13
§ 6 Termine und Fristen	14
§ 7 Honorarermittlung	17
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	23
§ 9 Zahlungsverkehr	23
§ 10 Urheberrecht	25
§ 11 Umfang des Vertrages	25
§ 12 Schriftform	25
§ 13 Gerichtsstand	25

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Aufgabenstellung vom 27.09.2023 mit
 - Anlage 1a Machbarkeitsstudie mit Raumprogramm vom 01/2023
 - Anlage 1b Lageplan Bearbeitungsgebiet in Anlage 1 enthalten
- Anlage 2 Leistungsbeschreibung
- Anlage 3 Allgemeine Vertragsbedingungen für Verträge mit Architekten und Ingenieuren
- Anlage 4 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung
- Anlage 6 Vollmachtsurkunde
- Anlage 7 Übersicht über Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz bzw. Belehrung über Befangenheit im Vergabeprozess
 - Anlage 7a Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz
 - Anlage 7b Belehrungen Befangenheit Vergabeprozess
- Anlage 7.1 Erklärung zum Datenschutz
- Anlage 8 Anlage für HOAI-Verträge: Vorgaben für den Datenaustausch digitaler Zeichnungen – Pflichtenheft für den CAD-Datenaustausch
 - Anlage 8.01 – Begriffsdefinition
 - Anlage 8.02 – Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch
 - Anlage 8.03 – Testprotokoll zum Pilottest
 - Anlage 8.04 – Datenaustauschformular/Planlieferliste
 - Anlage 8.05 – Vorlagedatei.dwt
 - Anlage 8.06 – Layerbezeichnungen
 - Anlage 8.07 – Schriftfeldvorgaben
 - Anlage 8.08 – Beispiel-Pilottest.dwg
 - Anlage 8.09 – Übergabetabelle alphanumerischer Daten
 - Anlage 8.10 – Raumnummerierung
 - Anlage 8.11 – Katalog Raumverwendung/Nutzungsart nach DIN 277-2
 - Anlage 8.12 – Katalog Bodenbelag
- Anlage 9 Wirtschaftlichkeitsberechnung Energie
- Anlage 10 Terminplan vom
- Anlage 11
- folgende Anlagen werden ausschließlich digital übergeben:
Anlage 8 (8.01 - 8.12)

Der Auftragnehmer erklärt mit Vertragsunterschrift deren Erhalt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Zwischen den Parteien wird zum Bauvorhaben

Bauvorhaben

**Modernisierung und Erweiterungsbau Förderschule
Andromedaweg 25, 04205 Leipzig**

auf der Grundlage der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der aktuell gültigen Fassung nachfolgender Vertrag geschlossen.

Die dafür zu erbringenden Leistungen werden im § 3 dieses Vertrages beschrieben.

Freie Eintragungen zu § 1 Gegenstand des Vertrages

keine

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 2 (1) Vertragsbestandteile

Dem Vertrag liegen zu Grunde in der jeweils gültigen Fassung und gelten ergänzend nacheinander:

- Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI
- Sächsische Bauordnung - SächsBO
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL
- Vergabeordnung der Stadt Leipzig
- Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG
- Baustellenverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften des Sächs.GUV
- VdS-Richtlinien

in den jeweils gültigen Fassungen sowie

- DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008
-

- Die Anlagen wie angekreuzt sind Bestandteil des Vertrages.
- Die Anlagen sind im Vertrag enthalten und für den vorliegenden Vertrag weiterhin gültig.

Für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse in Leistungsphase 6 gilt grundsätzlich:

- Texte nach Sirados Basistext 20 in Verbindung mit freien Texten (s. a. § 1 ZVB (A)).
- Texte nach Standardleistungsbuch.
- freie Texte.

Die Gliederung der Leistungsverzeichnisse hat gemäß den Festlegungen des Auftraggebers

- in Fachlosen zu erfolgen.
- nicht in Fachlosen zu erfolgen.
-

§ 2 (2) Ausschlüsse

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz folgender Materialien vom Auftraggeber untersagt ist, insbesondere:

- Tropenholz,
- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe,
- PCB-haltige Baustoffe,
- Asbest.

Der Einsatz von PVC für Fenster, Dach- und Bodenbeläge sowie Kabelummantlungen ist im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzusprechen und muss durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

§ 2 (3) Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen vom Amt für Gebäudemanagement:

Abteilung		
Abt. Projektmanagement		
Frau/Herrn		
Ute Hillmann		
Telefon	Fax	E-Mail
0341 123 7468		ute.hillmann@leipzig.de

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

§ 2 (4) Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

§ 2 (5) Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der Planungsaufgaben bzw. der Geheimhaltung im Vergabeprozess (siehe auch § 2 AVB) ist jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und ggf. seiner Unterauftragnehmer verpflichtet, die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz einzugehen. Die Verpflichtung wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer übergibt dazu dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss eine Übersicht der am Planungsprozess beteiligten Mitarbeiter. Diese Übersicht ist bei Veränderungen unverzüglich durch den Auftragnehmer zu ergänzen. Sie ist Bestandteil des Planungsvertrages.

Wird zum Leistungsumfang des Vertrages auch die Vergabe der Leistung beauftragt, so ist zusätzlich eine Belehrung über Befangenheit im Vergabeprozess für alle beteiligten Mitarbeiter vorzunehmen. Bei Erweiterung dieses Personenkreises ist unverzüglich die dem Auftraggeber übergebene Übersicht zu ergänzen und für diese Personen die Belehrung vorzunehmen. Die Belehrung erfolgt durch den Auftraggeber.

Freie Eintragungen zu § 2 Grundlagen des Vertrages

keine

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 3 (1) Leistungsumfang

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer:

<input checked="" type="checkbox"/> die unter § 3 (2.1) genannten Grundleistungen (§ 39 HOAI) der Leistungsphasen: Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise .	1-9
Aktuell beauftragt wird/werden ausschließlich die Leistungsphase/n: Für jede weitere Leistungsphase bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages, siehe dazu auch § 3 (1) + (6). Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen/Leistungsphasen besteht nicht. Werden weitere Leistungen beauftragt, so kann der Auftragnehmer zudem aus der stufen- und abschnittswisen Beauftragung der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.	1-3
<input type="checkbox"/> die unter § 3 (2.3) genannten Besonderen Leistungen gem. Anlage 11 HOAI analog der Leistungsphasen: Die Beauftragung der Leistungen erfolgt analog der Leistungsphase/n stufenweise .	
Aktuell beauftragt wird/werden ausschließlich die Leistungsphase/n: Für jede weitere Leistungsphase bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages, siehe dazu auch § 3 (1) + (6). Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen/Leistungsphasen besteht nicht.	
<input type="checkbox"/> die unter § 3 (2.4) genannten Beraterleistungen gemäß Anlage 1 zu § 3 (1) HOAI	
<input type="checkbox"/> weitere Leistungen § 3 (2.5)	

Zum Leistungsumfang gehören die Planungsleistungen für folgende Freianlagen bzw. Freianlagenteile

A Modernisierung und Erweiterungsbau Förderschule Andromedaweg 25
B
C

§ 3 (2) Bewertung Leistungen

§ 3 (2.1) Grundleistungen für Freianlagen gem. § 39 HOAI

Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise. Aktuell werden ausschließlich die im § 3 (1) gekennzeichneten Leistungsphasen beauftragt. Für weitere Leistungsphasen bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages (siehe § 3 (1) + (6)).

¹⁾ Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang geplant werden oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 gem. § 11 (3) HOAI zu mindern.

²⁾ Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude waren, so erfolgt die Minderung gem. § 11 (3) HOAI, auch wenn kein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht.

Leistungsphase		Prozent HOAI	Prozent beauftragt für Freianlage oder Freianlagenteil			
			A	B	C	Anmerkungen ^{1), 2)}
1	Grundlagenermittlung	3	3			
2	Vorplanung	10	10			
3	Entwurfsplanung	16	16			
4	Genehmigungsplanung	4	4			
5	Ausführungsplanung	25	25			
6	Vorbereitung der Vergabe	7	7			
7	Mitwirkung bei der Vergabe	3	3			
8	Objektüberwachung	30	30			
9	Objektbetreuung und Dokumentation	2	2			
Summe		100	100	0	0	

§ 3 (2.2) Leistungsbeschreibung

- In der Anlage zum Vertrag befindet sich die Leistungsbeschreibung.
 Mit diesem Vertrag wird in einzelnen Punkten davon abgewichen.

Anmerkungen/Abweichungen zur Leistungsbeschreibung

§ 3 (2.3) Besondere Leistungen für Gebäude gem. Anlage 11 HOAI

Die Beauftragung der Leistungsphasen erfolgt stufenweise. Aktuell werden ausschließlich die im § 3 (1) gekennzeichneten Leistungsphasen beauftragt. Für weitere Beauftragungen bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Vertragsnachtrages (siehe § 3 (1) + (6)).

¹⁾Die Besonderen Leistungen sind nicht leistungsbild- oder leistungsphasenbezogen, sondern können übergreifend Anwendung finden. Voraussetzung ist, dass die besonderen Leistungen nicht bereits als Grundleistung beschrieben sind. Besondere Leistungen unterliegen dem Schriftformerfordernis und bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen ¹⁾ im Rahmen der Leistungsphase		beauftragt für Freianlage oder Freianlagenteil	A	B	C
1	Grundlagenermittlung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Vorplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Entwurfsplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Genehmigungsplanung	Erstellen eines Fällantrages	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Erstellen eines Überflutungsnachweises	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Ausführungsplanung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Vorbereitung der Vergabe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere Leistungen ¹⁾ im Rahmen der Leistungsphase		beauftragt für Freianlage oder Freianlagenteil	A	B	C
7	Mitwirkung bei der Vergabe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Objektüberwachung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Objektbetreuung und Dokumentation		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 3 (2.4) Beraterleistungen gem. Anlage 1 HOAI

¹⁾Die Beraterleistungen sind nicht leistungsphasenbezogen zur Objektplanung, sondern können übergreifend Anwendung finden. Die Beraterleistungen können in Anlehnung an die Anlage 1 HOAI beschrieben werden, wobei das Honorar frei vereinbar ist.

²⁾Leistungen, Leistungsumfang bzw. -phasen sind ggf. detailliert zu beschreiben. Dann ist diese Beschreibung als separate Anlage oder als Bestandteil der Aufgabenstellung (gemäß Anlage) dem Vertrag anzufügen.

Beraterleistung ¹⁾		Leistungsumfang bzw. Leistungen im Rahmen der Leistungsphasen ²⁾	A	B	C
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 3 (2.5) Weitere Leistungen

¹⁾ Der Leistungsumfang ist ggf. detailliert zu beschreiben. Dann ist diese Beschreibung als separate Anlage oder als Bestandteil der Aufgabenstellung (gemäß Anlage) dem Vertrag anzufügen.

Übertrag aus § 3 (1)	Kurzbeschreibung ¹⁾	Freianlage/ Freianlageteil		
		A	B	C
Koordinierte Leitungsplanung	<p>Ziel der koordinierten Leitungsplanung ist die Erstellung eines Lageplanes mit allen vorhandenen und geplanten Medien sowie deren lage- und höhenmäßige Einordnung, so dass keine Kollisionen der Leitungen untereinander auftreten. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern, die Ermittlung und Übergabe deren planerischen Vorgaben sowie die fachliche Einordnung der Medien erfolgt durch die entsprechenden Fachplaner. Dies gilt auch für die bauliche Errichtung und Überwachung der Leistungen.</p> <p>Die angebotene Leistung beinhaltet alle mit den bestehenden und geplanten Medienführungen im Zusammenhang stehenden Planunterlagen. Im Falle der FA-Planung betreffenden Leitungsplanung (Regenwasser) handelt es sich um Angaben zu Dimensionierung, zu Höhenlage, Querungen, usw. entsprechend der bereits bestehenden Beauftragung. Zudem werden die von den Fachplanern übergebenen Unterlagen lagemäßig geprüft und in die Pläne eingearbeitet. Eine fachliche Bewertung der Leitungen, die nicht in den FA Planungsbereich fallen, d.h. z.B. Elektro-, GAS- oder Medienleitungen erfolgt durch die jeweiligen Fachplaner. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Leitungslagen, z.B. höhengleiche Kreuzungen, ungeeignete Überdeckungshöhen u.ä. werden durch die FA-Planer an die Fachplaner übermittelt und von diesen bereinigt. In der Rückkopplung werden die überarbeiteten Unterlagen wiederum durch den FA in den Leitungsplan übernommen.</p> <p>Die Planung ist in der LPH 3 zu erbringen und in den LPH 5 und 8 fortzuschreiben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 3 (3) Leistungen ohne zusätzlichen Honoraranspruch

Zwischen den Vertragsparteien (AN und AG) wird vereinbart, dass im Falle der Übertragung der entsprechenden Leistungsphase nachfolgende Leistungen vom Auftragnehmer ohne einen zusätzlichen Honoraranspruch zu erbringen sind.

Kostenberechnung (LP 3)

Erstellung der Kostenberechnung nach DIN 276 sowohl nach Kostengruppen, als auch nach Vergabeeinheiten.

Ermittlung von Mengen (LP 6)

Die Teilleistung „Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“ hat in nachvollziehbarer Schriftform zu erfolgen und ist dem Auftraggeber zusammen mit dem Leistungsverzeichnis zu übergeben. Dabei sind die Mengen mit hohem Genauigkeitsgrad zu ermitteln. Risikozuschläge bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den AG und sind in den Mengenermittlungen – i. d. R. am Ende der Berechnung – gesondert auszuweisen.

Die Ermittlung von Mengen ist unter Verwendung von EDV-Technik zu dokumentieren, so dass ein direkter Vergleich mit dem Aufmaß der ausführenden Firmen möglich wird.

Verfeinerte Kostenberechnung (LP 7) – verpreistes LV

Die Einheitspreise der verfeinerten Kostenberechnung sind im Preisspiegel unter dem Bieternamen „Arch./Ing.“ mit zu spiegeln. Der Kostenanschlag ist sowohl nach Kostengruppen, als auch nach Vergabeheiten zu erstellen.

Wertung der Angebote hinsichtlich spekulativer Preise (LP 7)

Aufspüren spekulativer Angebotspreise einschließlich Berechnung mit fiktiven Veränderungen von Mengen, gegenläufig zu Spekulationspreisen (fiktive Mengenerhöhung bei hohen Preisen und fiktive Mengenminderung bei niedrigen Preisen). Die Angebote sind auch mit den so ermittelten Preisen zu werten. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren, ob entsprechende Mengenänderungen zu erwarten sind.

Abrechnungspreisspiegel (LP 8)

Vom Auftragnehmer ist zusammen mit den geprüften Schlussrechnungen ein „Abrechnungspreisspiegel“ in dem alle abgerechneten Mengen sämtlicher LV-Positionen enthalten sind, aufzustellen. Erhebliche Abweichungen gegenüber der Wertung der Angebote in der LP 7 sind zu begründen.

§ 3 (4) Bei Übertragung der Leistungsphase 8 – Objektüberwachung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen, welches die wesentlichen Ereignisse (insbesondere Baubeginn, Bauende, Behinderungen, Mängel, Fristsetzungen, außergewöhnliche Vorkommnisse, Wetter) des Baugeschehens dokumentiert.

Der Auftragnehmer ist zur Kontrolle der auf der Baustelle tätigen Nachunternehmer verpflichtet. Werden andere Nachunternehmer - als im Nachunternehmerverzeichnis angegeben - auf der Baustelle angetroffen, so sind derartige Verstöße dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Vom Amt für Gebäudemanagement als Bauherr nach § 53 der SächsBauO wird der Auftragnehmer gemäß § 56 der SächsBauO in Person von

Firma		
Frau/Herrn		
Telefon	Fax	E-Mail

als Bauleitung bestellt.

§ 3 (5) Liefer- und Leistungsumfang

Zum Liefer- und Leistungsumfang dieses Vertrages gehören in den Leistungsphasen

<input checked="" type="checkbox"/> LP 2	komplette Ausfertigung (Pläne, Erläuterungen, Kostenermittlung und Kostenermittlungen als Excel-Datei)	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	3-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/> LP 3	komplette Ausfertigung (Pläne, Erläuterungen, Vorbemusterungskatalog, Kostenermittlungen und Kostenermittlung als Excel-Datei)	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	5-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	5-fach

	zusätzlich bei Bauvorhaben mit Fördermitteln: mit den jeweiligen Formblättern gem. § 44 SÄHO (die Formblätter werden auf Wunsch des AN vom AG gestellt)	<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/> LP 4	Baugenehmigungsunterlagen	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	5-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
	zzgl. Unterlagen für die Beteiligung der Ämter, die voraussichtliche Aufstellung und Umfang ist mit dem AG abzustimmen, maximal	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	10-fach
<input checked="" type="checkbox"/> LP 5	Ausführungsplanung als Gesamtplanung mit Planliste in Ordnern	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	2-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
	losweise Ausführungsplanung mit Planliste nach Gewerken	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	2-fach
	fortgeschriebene Ausführungsplanung am Ende der Baumaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> als PDF-Datei	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
Hinweis zur Auslieferung vorgenannter Unterlagen in den LP 2-5:			
Die Unterlagen sind in beschrifteten Ordnern mit nachvollziehbarer Ordnerstrukturierung und Inhaltsverzeichnis zu übergeben. Alle Unterlagen sowohl als PDF-Datei als auch in seiner bearbeitbaren Form (u. a. AutoCAD-DWG-Datei, Excel- und Word-Datei).			
Unterlagenbereitstellung digital auf geeignetem Medium (CD, DVD oder Datenstick) mit nachvollziehbarer Dateibenennung und -strukturierung jeweils als PDF (Pläne im Maßstab) und als bearbeitbare Dateien (DWG, Excel etc., Kostenermittlungen insbesondere).			
<input checked="" type="checkbox"/> LP 6	Ausschreibungsunterlage als Blankett, mit den für die Angebotserarbeitung erforderlichen anonymisierten Plänen (max. A3, ggf. nach Absprache größer als A3)	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	1-fach
	Ausschreibungsunterlage verpreist mit Zeichnungen wie vor	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	1-fach
	Ausschreibungsunterlage als Datenträger (CD, DVD) GAEB- Schnittstelle D81, D82 (Langtexte mit Angabe der Kostengruppen nach DIN 276, rechentechnisch auswertbar), D83, alle im Standard 2000	<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/> LP 7	Preisspiegel GAEB-Schnittstelle D84	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	3-fach
	Auftrags-LV GAEB-Schnittstelle D86 je	<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/> LP 8	Revisionsunterlagen	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	3-fach
		<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Zum Liefer- und Leistungsumfang dieses Vertrages gehören des Weiteren zur stadtinternen Bearbeitung jeweils		
	ein Raumstempel	<input checked="" type="checkbox"/> in Papierform	1-fach
	Komplette Ausführung aller Pläne und	<input checked="" type="checkbox"/> als DWG-Datei	1-fach
	der dazu gehörenden Raumstempeltabellen	<input checked="" type="checkbox"/> als Excel- oder Access-Datei	1-fach
	zzgl. digitale Ausfertigung auf Datenträger (CD, DVD, o. a.)	<input checked="" type="checkbox"/> digital	1-fach

Anforderungen an vorgenannten Unterlagen:

Größere Pläne (ab A 3) sind mit Lochverstärkung zu versehen.

Zwischendokumentationen, Unterlagen und Prüfaxemplare für Vorabstimmungen und Durchsichten (z. B. Prüffassungen der Ausschreibungsunterlage) durch den Auftraggeber gehören ohne besondere Erwähnung und Aufzählung mit zum Leistungsumfang.

Die Erstellung aller CAD-Unterlagen einschließlich Raumstempel ist entsprechend der vom Amt für Gebäudemanagement definierten Zeichnungsvorgaben (Layerstruktur/Raumstempel/Polygone) gemäß „Anlage für HOAI-Verträge: Vorgaben für den Datenaustausch digitaler Zeichnungen – Pflichtenheft für den CAD-Datenaustausch“ vorzunehmen. Diese werden dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss in Form einer Vorlagedatei übergeben. Die Verwendung dieser Zeichnungsvorgaben für die Anfertigung der geforderten CAD-Planungsunterlagen ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil.

Zum Leistungsumfang jeder Leistungsphase gehört die Übergabe folgender Planunterlagen in digitaler Form (CAD) entsprechend der „Anlage für HOAI-Verträge: Vorgaben für den Datenaustausch digitaler Zeichnungen – Pflichtenheft für den CAD-Datenaustausch“:

- Lageplan,
- sämtliche Grundrisse,
- sämtliche Schnitte,
- sämtliche Ansichten,
- sämtliche Details

mit dem letzten realisierten Stand. Dieser Liefer- und Leistungsumfang ist mit dem Honorar abgegolten.

Zum Leistungsumfang jeder Leistungsphase gehört auch die Übergabe folgender Planunterlagen in digitaler Form (CAD) entsprechend der „Anlage für HOAI-Verträge zur Gestaltung von CAD-Planungsunterlagen“:

- die Hauptansicht,
- das Erdgeschoss, Eingangsebene,
- ein Regelgeschoss,
- ein Schnitt,
- ein Detail

bereinigt (nach Absprache mit dem Auftraggeber) für Veröffentlichungen des Amtes für Gebäudemanagement. Dieser Liefer- und Leistungsumfang ist mit dem Honorar abgegolten.

Weitere Ausfertigungen oder Teile davon werden bei Nachweis der effektiven Vervielfältigungskosten als Nebenkosten vergütet.

<input type="checkbox"/> Es wird vereinbart, weitere komplette Ausfertigungen zu liefern.
<input type="checkbox"/> Es wird vereinbart, zusätzlich folgende Teile zu liefern:
-fach
-fach

§ 3 (6) Abschluss der einzelnen Leistungsphasen

Der Auftragnehmer hat nach Erfüllung jeder Leistungsphase seine Planungsergebnisse vor dem Auftraggeber zu präsentieren, sich schriftlich bestätigen und freigeben zu lassen und zu übergeben. Eine eigenmächtige Fortführung der Planung ohne Zustimmung des Auftraggebers geschieht auf eigenes Risiko und wird nicht honoriert.

§ 3 (7) Baukostenlimit

Für die zu planende Leistung (§ 3) steht ein Baukostenlimit als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes

Bruttobaukosten DIN 276/08 Kostengruppe 500 incl. 540 (Techn.Anlagen) von max. (brutto)
1.260.000 EUR

zur Verfügung.

Dieses Kostenlimit gilt bis einschließlich Leistungsphase 3 und gilt auch für in späteren Stufen zu beauftragende Leistungen, es sei denn, es wird bei einer Weiterführung der Planung nach Präsentation, Übergabe und Freigabe der Kostenermittlung (Kostenschätzung, Kostenberechnung) oder nach Fördermittelbewilligung neu festgelegt. Dies ist schriftlich (in der Regel mittels Vertragsnachtrag) zu fixieren.

Der Auftragnehmer hat die Entwicklung der Baukosten kontinuierlich zu beobachten und sie mit den vereinbarten und genehmigten Baukosten zu vergleichen und das Ergebnis in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise dem Auftraggeber regelmäßig (bis Baubeginn quartalsweise, danach monatlich) bekannt zu geben.

Eine sich im Verlauf der Planung abzeichnende Unmöglichkeit der Einhaltung des Baukostenlimits sowie eine Veränderung der Aufteilung des Baukostenlimits ist vom Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkung auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts aufzuzeigen und die Zustimmung für eine Erhöhung bzw. Veränderung der Aufteilung schriftlich vom Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei seiner Kostenverfolgung die Gesamtkostenbelastung darzustellen, das heißt unter Einbeziehung und Berücksichtigung aller Kostengruppen der DIN 276 die Gesamtkosten zu ermitteln.

Freie Eintragungen zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

keine

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

§ 4 (1) Pflicht zur Förderung

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe.

§ 4 (2) Eigene Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie in seinem Auftrag erbringen:

- die Aufgabenstellung
- die Auswahl des Baugrundstückes
- die Beschaffung von Kataster-, Lage- und Vermessungsplänen
- Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Auftragnehmers liegen
- Durchführung des Vergabeverfahrens nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen:
 - Festlegen der Vergabeart
 - Auswahl der Firmen
 - Versenden der Ausschreibungsunterlagen
 - Durchführen der Verdingungsverhandlung
 - Verhandlung mit Bietern § 24 Nr. 1 und 3 VOB/A
 - Auftragserteilung
 - Vollzug von Zahlungsanordnungen
 -
 -
 -
 -

§ 4 (3) Pflicht zur Abnahme

Der Bauherr nimmt die Leistungen der Unternehmer nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer rechtsgeschäftlich ab.

Freie Eintragungen zu § 4 Leistungen des Auftraggebers

keine

§ 5 Fachlich Beteiligte

§ 5 (1) Andere fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachfolgend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

Architekten/Innenarchitekten- und Gartenarchitektenleistungen für:

a) Gebäude wird noch benannt
b) Raumbildenden Ausbau
c)
d)

Ingenieurleistungen für:

e) Tragwerk wird noch benannt
f) Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen wird noch benannt
g) Heizungs- und Lüftungsanlagen wird noch benannt
h) Elektrische Anlagen wird noch benannt
i) Fernmeldetechnische Anlagen wird noch benannt
j) Förderanlagen wird noch benannt
k) Küchenplanung
l) Brandschutz wird noch benannt
m)
n)

Sonderfachleute für

o) Bodengutachten (Gründungsberatung) wird noch benannt
p) -Gutachten
q)
r)

§ 5 (2) Auftraggeber der anderen fachlich Beteiligten

Die vertragliche Bindung für fachlich Beteiligte nach § 5 (1) erfolgt:

für Buchstaben a-o durch den Auftraggeber und
für Buchstaben durch den Auftragnehmer.

§ 5 (3) Weitergabe von Leistungen

Die Weitergabe von Leistungen des Auftragnehmers an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (siehe auch § 2 (6) AVB).

Freie Eintragungen zu § 5 Fachlich Beteiligte

keine

§ 6 Termine und Fristen

§ 6 (1) Terminplan Grundleistungen und Besondere Leistungen

Für das Bauvorhaben gelten folgende Eckdaten:

Planungsbeginn	06/2024
Baubeschluss	08/2025
Baugenehmigung	08/2025
Baubeginn	06/2027
Bauende	11/2029
Nutzungsbeginn	12/2029

Für die Grundleistungen und besonderen Leistungen nach § 3 (2.1) und (2.3) gelten folgende Termine und/oder Fristen:

Leistungsphasen		bis zum		
		Anlage A	Anlage B	Anlage C
1 – Grundlagenermittlung	Zwischentermin			
	Zwischentermin			
	Leseexemplar			
	Übergabe	07/2027		
2 – Vorplanung	Zwischentermin			
	Präsentation			
	Leseexemplar			
	Übergabe	12/2024		

Planungsbesprechungen finden statt: ,

3 – Entwurfsplanung	Zwischentermin			
	Präsentation			
	Leseexemplar			
	Endtermin	05/2025		

Planungsbesprechungen finden statt: ,

4 – Genehmigungsplanung	Zwischentermin			
-------------------------	----------------	--	--	--

Leistungsphasen		bis zum		
		Anlage A	Anlage B	Anlage C
	Zwischentermin			
	Bauantrag	08/2025		

Baugenehmigung geplant: 3 Monate nach Bauantrag

5 – Ausführungsplanung	Zwischentermin			
	Präsentation			
	Leseexemplar			
	Übergabe			
	Fortschreibung			

Planungsbesprechungen finden statt: ,

6 – Vorbereitung der Vergabe				
7 – Mitwirkung bei der Vergabe				
8 – Objekt-/Bauüberwachung				
9 – Objektbetreuung und Dokumentation				

Abweichend bzw. zusätzlich zu vorbenannten Terminen gelten noch folgende Zwischentermine:

Leistung		bis zum		
		Anlage A	Anlage B	Anlage C
1				
2				
3				

Freie Eintragungen:

keine

§ 6 (2) Terminplan Beraterleistungen und weitere Leistungen

Für die Leistungen nach § 3 (2.4) und (2.5) gelten folgende Termine und/oder Fristen:

Leistung		bis zum		
		Anlage A	Anlage B	Anlage C
1	analog Grundleistungen	x		
2				
3				
4				

Freie Eintragungen:

keine

§ 6 (3) Vertragsstrafen

Eine nach § 14 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) mögliche Vertragsstrafe wird

<input checked="" type="radio"/> vereinbart.	<input type="radio"/> nicht vereinbart.
--	---

§ 6 (4) Verzögerungen

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren.

Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der vereinbarten oder festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für die darüber hinaus gehenden Zeiträume steht dem Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar zu. Dieses ermittelt sich pro Monat aus dem Honorar für die Leistungsphase 8 geteilt durch den 1,2-fachen Betrag der vereinbarten oder festgelegten Ausführungszeit in Monaten oder geteilt durch die vereinbarte oder festgelegte Ausführungszeit zuzüglich 6 Monate, wenn sich die Bauzeit um mehr als 6 Monate verlängert hat.

Die zusätzliche Vergütung steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn und soweit sich die Bauzeit auf Grund von Umständen verlängert, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen (z. B. Mangelbeseitigung von Baumängeln in Folge von Planungsfehlern des Auftragnehmers, Mangelbeseitigung von Baumängeln, die sich bei ordnungsgemäßer Bauüberwachung hätten vermeiden lassen).

Freie Eintragungen zu § 6 Termine und Fristen

keine

§ 7 Honorarermittlung

§ 7 (1) Honorargrundlagen

Das Objekt besteht aus Gebäuden oder Gebäudeteilen wie in § 3 (1) beschrieben. Für die Honorierung der Planungsleistungen wird festgelegt:

Freianlage/ Freianlage- teil	Honorarzonen § 5 + Anlage 11, Pkt. 11.2 HOAI	Honorarsatz § 7 (1) HOAI	Zuschlag Um- bau/ Moderni- sierung §§ 6 (2), 40 (6) Faktor (1-1,33)	Abschlag für mehrere Ob- jekte § 11 HOAI Faktor	Instandset- zung/ Instandhaltung § 12 HOAI, nur LP 8 Faktor (1-1,5)	Zu- und Ab- schläge Gesamt Faktor
A	IV					
B						
C						

Für die Honorarermittlung sind maßgebend:

- für die Leistungsphasen 1 - 9 § 39 HOAI, die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte Kostenberechnung gem. DIN 276/08, solange diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung gem. DIN 276/08. Dies gilt jedoch nur bei Einhaltung des vom Auftraggeber vorgegebenen Kostenlimits (§ 3). Wird durch die Kostenermittlung nach DIN 276/08 das Kostenlimit überschritten, so stellt dieses die Obergrenze der anrechenbaren Kosten dar (§ 2 AVB).

vereinbartes Pauschalhonorar § 7 (1) HOAI.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tabellenwerte der HOAI, wird das Honorar frei vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 7 (1.1) Ermittlung der Honorarzone

Die Honorarzone ergibt sich gemäß

Objektliste Freianlagen (Anlage 11.2 + § 40 (5) HOAI)

Spiel- und Sportanlagen - Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot	HZ IV	zu	100 %
4			

in Verbindung mit

			HZ	zu	%
			HZ	zu	%
			HZ	zu	%

Bewertung nach Bewertungspunkten entsprechend § 40 (3,4) HOAI

					V - sehr hoch	30-36 Punkte		
					IV - überdurchschnittlich	23-29 Punkte		
					III - durchschnittlich	16-22 Punkte		
					II - gering	9-15 Punkte		
					I - sehr gering	≤ 8 Punkte		
Bewertungsmerkmal						Anlage A	Anlage B	Anlage C
Einbindung in die Umgebung	1 - ≤1,6	≤3,2	≤4,8	≤6,4	≤8			
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	1 - ≤1,6	≤3,2	≤4,8	≤6,4	≤8			
Anzahl der Funktionsbereiche	1 - ≤1,2	≤2,4	≤3,6	≤4,8	≤6			
gestalterische Anforderungen	1 - ≤1,6	≤3,2	≤4,8	≤6,4	≤8			
Ver- und Entsorgungseinrichtungen	1 - ≤1,2	≤2,4	≤3,6	≤4,8	≤6			
Summe						0	0	0

andere Methode

§ 7 (2) Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Gemäß § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten bei diesem Bauvorhaben angemessen zu berücksichtigen.

<input type="checkbox"/> Gebäudeteil A	<input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Gebäudeteil B	<input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Gebäudeteil C	<input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein

Ist mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen, vereinbaren die Parteien (wenn noch keine Kostenschätzung oder -berechnung vorliegt, vorläufig) den in § 7 (2.2) angegebenen Betrag. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz neu zu vereinbaren sobald die Kostenberechnung vorliegt. Wird vereinbarungsgemäß keine Kostenberechnung erstellt, kann das Verlangen gestellt werden, sobald die Kostenschätzung vorliegt. Wird bis zur Schlussrechnung kein Verlangen gestellt, gilt der Wert in § 7 (2.2) als endgültig vereinbart.

§ 7 (2.1) Basis für die Ermittlung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) für **Gebäudeteil A** wird ermittelt anhand:

der theoretischen Neubaukosten zu berücksichtigender technischer Anlagen, Kostengruppe 500

in Höhe von			EUR brutto
davon KG 540	=		EUR brutto
abzüglich	19 % MwSt. =	0,00 EUR netto =	0,00 EUR netto

Dabei werden folgende Freianlagen/Freianlagenbestandteile berücksichtigt:

1	=	EUR brutto
2	=	EUR brutto
3	=	EUR brutto
4	=	EUR brutto

§ 7 (2.2) Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) für **Gebäudeteil A**

wird pauschal vereinbart mit EUR brutto

wird zudem gemäß § 7 (2.1) abgemindert berücksichtigt
 (Abminderungsfaktor ist fachspezifisch und berücksichtigt den Zustand der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sowie den Grad der Mitverarbeitung in den einzelnen Leistungsphasen im Mittel)

psch. Abminderungsfaktor	0,73	Gesamt-Wert mvB =	EUR brutto
bzw. Freianlagen/Freianlagenbestandteile einzeln:			
1	0,73	Wert mvB =	EUR brutto
2	0,73	Wert mvB =	EUR brutto
3	0,73	Wert mvB =	EUR brutto
4	0,73	Wert mvB =	EUR brutto
Gesamt			0,00 EUR brutto

§ 7 (3) frei

§ 7 (4) Vergütung Besondere Leistungen

Besondere Leistungen gem. § 3 (2.3) werden nur bei schriftlicher Vereinbarung vergütet.

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

<input type="checkbox"/> Stundensätze	
Auftragnehmer	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	EUR netto
Technische Mitarbeiter	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (5) Vergütung Beraterleistungen

Die Vergütung Beraterleistungen gemäß § 3 (2.4) erfolgt als

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

<input type="checkbox"/> Stundensätze	
Auftragnehmer	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	EUR netto
Technische Mitarbeiter	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (6) Vergütung Weitere Leistungen

Die Vergütung weiterer Leistungen gemäß § 3 (2.5) erfolgt als

einmaliges Honorar – Grundlage bildet das Angebot vom

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

voraussichtliches Zeithonorar – Nachweis mittels Stundenabrechnungsbogen (Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.)

Honorar	EUR netto
MwSt. 19 Prozent	0,00 EUR
Honorar voraussichtlich	0,00 EUR brutto

Stundensätze nach § 7 (9)

<input type="checkbox"/> Stundensätze	
Auftragnehmer	EUR netto
Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	EUR netto
Technische Mitarbeiter	EUR netto

Nebenkosten siehe § 7 (7), (9)

keine Nebenkosten (Die Nebenkosten sind mit vorgenanntem Honorar abgegolten.)

§ 7 (7) Nebenkosten

Nebenkosten nach § 14 HOAI werden erstattet

prozentual mit _____ % des Honorars

und zusätzlich zum Nachweis mit maximal _____ EUR brutto

generell zum Nachweis mit einer geschätzten Höhe von _____ EUR netto

Hierzu zählt auch die etwaige Heranziehung weiterer Fachingenieure. Zur Vergütung der Reisekosten insbesondere in den Fällen der Erstattung auf Nachweis ist § 15 AVB (Anlage 3 des Vertrages) zu beachten.

Nebenkosten

sind im vereinbarten Pauschalhonorar enthalten.

der Leistungen aus § 3 (2.3), (2.4) und (2.5) weichen von obigen Vereinbarungen individuell ab.

§ 7 (8) Verrechnung von Honoraren für Einzelleistungen

Ein für die Einzelleistungen (§ 9 HOAI) abgerechnetes Honorar wird verrechnet, wenn weitere Leistungsphasen übertragen werden.

§ 7 (9) Zeithonorar

Für Leistungen nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze vereinbart

a	für den Auftragnehmer	EUR netto
b	für Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	EUR netto
c	für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter	EUR netto

Der voraussichtliche Stundenaufwand beträgt für unter Buchstabe

a	für den Auftragnehmer	Stunden
b	für Mitarbeiter/Dipl.-Ing.	Stunden
c	für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter	Stunden

Die geleisteten Stunden sind mittels Stundenabrechnungsbogen zu belegen. Der Nachweis ist monatlich unter Angabe der erbrachten Leistung und des jeweiligen Leistungsbringers zu erbringen. Später eingereichte Nachweise finden auf Grund mangelnder Nachvollziehbarkeit keine Berücksichtigung.

§ 7 (10) Pauschalhonorar

Pauschalhonorar für Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages:

Es wird ein Pauschalhonorar

ohne Nebenkosten in Höhe von _____ EUR netto

inklusive Nebenkosten in Höhe von _____ EUR netto

vereinbart.

§ 7 (11) Vorläufig anrechenbare Kosten

Kostenermittlungsstufe: Kostenannahme

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach §§ 4 und 38 HOAI.

Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsleistungen, die der gleichen Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, werden die anrechenbaren Kosten der Objekte addiert und die Summe der Honorarberechnung zu Grunde gelegt.

		vorläufig anrechenbare Kosten für Freianlage bzw. Freianlagenteil		
		A	B	C
1	brutto EUR			

		vorläufig anrechenbare Kosten für Freianlage bzw. Freianlagenteil		
		A	B	C
2	brutto EUR			
3	Kostengruppe (KG) 500 brutto EUR	1.260.000,00		
4	mitzuverarbeitende Bausubstanz § 7 (2) brutto EUR	0,00		
5	Summe alle anrechenbare Kosten brutto EUR	1.260.000,00	0,00	0,00
6	abzüglich 19 Prozent gesetzl. MwSt. EUR	201.176,47	0,00	0,00
7	anrechenbare Kosten netto EUR	1.058.823,53	0,00	0,00

§ 7 (12) Berechnung des vorläufigen Honorars

Das vorläufige Honorar ergibt sich gemäß §§ 3 und 7 des Vertrages.

Leistungsphase	Honorarzone gem. § 7 (1)	anrechenbare Kosten gem. § 7 (11)	Honorarsatz § 7 (1) HOAI	Bewertungssatz	Zuschläge gemäß §§ 6 (2), 40 (6), 12 (2) HOAI + § 7 (3)	Nebenkosten	vorläufiges Honorar	vorläufiges Honorar inkl. USt. § 16 HOAI
		netto EUR	netto EUR	Faktor	Faktor	Faktor	netto EUR	brutto EUR
1. Leistungen § 38 HOAI: Grundleistungen								
für Freianlage/Freianlagenteil A								
1-3	IV	186.979,29					0,00	0,00
4-9	IV	186.979,29					0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen A							0,00	0,00
für Freianlage/Freianlagenteil B								
							0,00	0,00
							0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen B							0,00	0,00
für Freianlage/Freianlagenteil C								
							0,00	0,00
							0,00	0,00
Zwischensumme Grundleistungen C							0,00	0,00
Summe Grundleistungen § 38 HOAI							0,00	0,00
2. Besondere Leistungen Freianlagen gem. Anlage 11 HOAI								
Leistungen § 3 (2.3), Honorarübertrag § 7 (4)								0,00
3. Beraterleistungen gem. Anlage 1 HOAI								
Leistungen § 3 (2.4), Honorarübertrag § 7 (5)								0,00
4. Weitere Leistungen								
Leistungen § 3 (2.5), Honorarübertrag § 7 (6)								0,00
5. Abzüge (z. B. Preisgeld Architektenhonorar)								
								0,00
Vorläufiges Gesamthonorar (1. - 5.)							0,00	0,00
Vorläufiges Honorar der aktuellen Beauftragung gem. § 3 (1)								0,00

Freie Eintragungen zu § 7 Honorarermittlung

keine

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 11 AVB müssen mindestens betragen:

Personenschäden
1.500.000,00 EUR
für sonstige Schäden
1.000.000 EUR

§ 9 Zahlungsverkehr

§ 9 (1) Bankdaten

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt bis auf Widerruf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers als vereinbart:

Bankinstitut

BIC

IBAN

§ 9 (2) Abschlagszahlungen

Nach § 8 AVB mögliche Abschlags- und Teilschlusszahlungen

<input type="checkbox"/> erfolgen nicht.
--

<input checked="" type="checkbox"/> Abschlagszahlungen erfolgen nach Präsentation, Freigabe und Übergabe der Leistungen.
--

<input type="checkbox"/> monatlich mit EUR brutto

<input checked="" type="checkbox"/> nach Erfüllung einer Leistungsphase

<input checked="" type="checkbox"/> nach Erfüllungsstand der Leistung.
--

<input type="checkbox"/> zum	mit EUR brutto
------------------------------	----------------

<input type="checkbox"/> zum	mit EUR brutto
------------------------------	----------------

<input type="checkbox"/> zum	mit EUR brutto
------------------------------	----------------

<input type="checkbox"/> Teilschlusszahlungen erfolgen nach der/den Leistungsphase/n
--

<input type="checkbox"/> nach Zahlungsplan gemäß Anlage.
--

<input type="checkbox"/> nach Zahlungsplan in Ergänzung von Zeile 2

LP 4:	50 % nach vollständiger Abgabe der Bauantragsunterlagen 50 % bei Baugenehmigung
LP 5:	35 % nach abschließender Erörterung durch den AN und Bestätigung der Ausführungsplanung durch den AG 35 % nach Bemusterung 10 % bei Baubeginn 10 % nach hälftiger Bauzeit (Fortschreibung der Ausführungsplanung) 10 % nach Beendigung der Fortschreibung der Ausführungsplanung
LP 6/7:	anteilig \triangleq Kostenumfang der Ausschreibung/Vergabeposition
LP 8:	nach Baufortschritt bzw. quartalsweise (in EUR brutto)

mit Leistungsnachweis (wird wie folgt festgelegt)

§ 9 (3) Rechnungslegung

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
65.36
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

Anforderungen an die Rechnung:

- adressiert an den Zentralen Rechnungseingang,
- Angabe der Auftragsnummer und der Vertragsnummer,
- Angabe des Bauvorhabens,
- Angabe der Bearbeitung im Amt für Gebäudemanagement,
- einfach und nicht geklammert.

§ 10 Urheberrecht

§ 10 (1) Übergang auf den Auftraggeber

Mit der Übergabe der vertraglichen Leistungen an den Auftraggeber gehen Urheber- und sonstige Rechte auf den Auftraggeber über. Veröffentlichungen erfolgen unter der Namensangabe des Auftragnehmers. Etwa vorgenommene Änderungen sind kenntlich zu machen.

§ 10 (2) Nutzung in Lehre und Forschung

Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Arbeitsergebnisse für Zwecke der Lehre und Forschung zu verwenden.

§ 11 Umfang des Vertrages

Nach diesem Vertrag bestimmen sich alle Rechtsverhältnisse des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer. Werden dem Auftragnehmer nur einzelne Leistungen übertragen, so treten die in den §§ 1 bis 13 des Vertrages und in §§ 1 bis 18 der AVB genannten Bestimmungen insoweit in Kraft, als sie sich auf die übertragenen Leistungen beziehen.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Der Vertrag inklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, jedoch ohne Anlagen, umfasst 25 Seiten.

Ausgefertigt: Leipzig, am

Der Auftraggeber

Der Auftragnehmer

im Auftrag

rechtsverbindliche Unterschrift mit Stempel